



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 048-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.69

Eingereicht am: 05.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Jordi (Bern, SP)
Egger (Hünibach, SP)

Weitere Unterschriften: 17

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: 546/2020 vom 13. Mai 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Hilfe für die Organisatoren von kantonal subventionierten Veranstaltungen, die wegen der Coronavirus-Epidemie abgesagt werden müssen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Veranstaltungen, die über den Lotteriefonds, den Sportfonds oder den Kulturförderungsfonds subventioniert werden und die wegen dem Coronavirus abgesagt wurden, zu helfen, indem er den zugesicherten Beitrag in eine Defizitgarantie umwandelt.

Begründung:

Viele Veranstaltungen mussten oder müssen aufgrund der vom Regierungsrat beschlossenen oder vom Bundesrat angeordneten dringlichen Massnahmen abgesagt werden. Der vorliegende Antrag betrifft nur Veranstaltungen, denen ein Beitrag aus dem Lotteriefonds, dem Sportfonds oder dem Kulturförderungsfonds zugesichert worden ist. Zur Erinnerung: Um allenfalls einen Beitrag aus einem dieser Fonds zu erhalten, muss der Veranstalter vor dem Anlass ein vollständiges Dossier mit dem Budget vorlegen. Erfüllt das Dossier die Beitragsbedingungen, ergeht eine Beitragszusicherung. Nach der Veranstaltung müssen die Verantwortlichen die Schlussrechnung vorlegen, um die zugesicherte Summe zu erhalten. Wenn die Veranstaltung nicht stattfinden konnte, wie dies mit den Verboten im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Fall ist, wird der Beitrag nicht ausgerichtet. Viele Organisatoren können dadurch in eine schwierige Lage geraten. Es geht hier also nicht darum, der Swiss Football League oder der Eishockey-Meisterschaft zu helfen! Solche Veranstaltungen erhalten keine Subventionen, um ihre Wettkämpfe ausrichten zu können.

Da der zugesicherte Beitrag in eine Defizitgarantie umgewandelt werden soll, werden die Nutzniesser dieser Massnahme auf vernünftige Weise bestimmt. Nur die subventionierten Veranstaltungen, die aufgrund einer Absage ein Defizit aufweisen, werden von dieser Hilfe profitieren können. Die Veranstaltungen werden schliesslich nicht mehr als den zugesicherten Beitrag erhalten können, auch

wenn das Defizit über diesem Betrag liegt. Diese Massnahme ist aber keine Garantie für alle Veranstalter! Wer sein Beitragsgesuch nicht fristgerecht vor dem Anlass eingereicht hat, erhält nichts.

Diese Massnahme hat keine Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen, da die Gelder aus den erwähnten Fonds nicht verwendet werden dürfen, um die Kantonsrechnungen auszugleichen. Dieses Geld ist gemäss den entsprechenden Vorschriften den Nutzniessern dieser Fonds vorbehalten. Sobald ein Beitrag zugesichert ist, wird dieser dem entsprechenden Fonds entnommen. Diese Bestimmung kosten den Kanton keinen einzigen Rappen.

Die Regierung muss daher in ausserordentlichen Situationen beschliessen können, dass die zugesicherten Beiträge in Defizitgarantien umgewandelt werden. Für viele Organisationen ohne Erwerbszweck vermag dieser Beitrag sicherlich die erwarteten Verluste abzufedern. Die Umwandlung der zugesicherten Beiträge in Defizitgarantien stellt schliesslich sicher, dass die Auszahlungen erst erfolgen, wenn die Organisatoren tatsächlich Verluste erlitten haben.

Begründung der Dringlichkeit: Verbote im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind bereits Realität; man muss daher möglichst rasch wissen, ob der Grosse Rat einer solchen Änderung zustimmt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Schweiz ist seit Jahresbeginn 2020 von der Pandemie Covid-19 betroffen. Der Bundesrat stufte die Situation am 28. Februar 2020 gestützt auf das Epidemien-gesetz des Bundes (EpG) zunächst als besondere Lage ein. Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage gemäss EpG. Die vom Bundesrat erlassenen Massnahmen sind einschneidend für die Bevölkerung, die Wirtschaft, die Kultur und den Sport. Unzählige kulturelle und sportliche Veranstaltungen mussten abgesagt werden. Öffentlich zugängliche kulturelle Einrichtungen und Sportstätten mussten die Tore für Besucherinnen und Besucher schliessen.

Der Bundesrat hat erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt, um die Wirtschaft, die Kultur und den Sport zu unterstützen. Er hat namentlich für den Kultur- und Sportbereich eigene Verordnungen erlassen, die die Unterstützungsleistungen konkret regeln¹:

- Im Kulturbereich stellt der Bundesrat im Sinne von Soforthilfen rückzahlbare zinslose Darlehen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen zur Verfügung. Kulturschaffende erhalten vom Bund zudem auf Gesuch hin nicht rückzahlbare Nothilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten. Betreffend Veranstaltungen gilt folgende Regelung: Kulturunternehmen und Kulturschaffende erhalten auf Gesuch hin Finanzhilfen für den namentlich mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder mit Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden, sofern dieser durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurde (Art. 8 Abs. 1 COVID-Verordnung Kultur). Die Ausfallentschädigung deckt bis zu 80 Prozent des finanziellen Schadens (Art. 8 Abs. 2 COVID-Verordnung Kultur). Kulturvereine im Laienbereich erhalten auf Gesuch hin Finanzhilfen für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden,

¹ Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15) und Verordnung vom 20. März 2020 über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung Sport; SR 415.021)

wobei die Entschädigung höchstens 10 000 Franken pro Kulturverein im Laienbereich beträgt, abhängig von der Zahl der vertretenen Aktiven (Art. 10 Abs. 1 und 3 COVID-Verordnung Kultur).

- Im Sportbereich kann das Bundesamt für Sport (BASPO) neben Darlehen für den professionellen Leistungssport im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen an Organisationen ausrichten, die als Vereine organisiert sind und deren Zweck die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen im Breitensport ist (Art. 4 COVID-19-Verordnung Sport). Die Finanzhilfe überbrückt einmalig Liquiditätslücken bis zu zwei Monaten (Art. 6 COVID-19-Verordnung Sport). Sie ist allerdings an die strenge Voraussetzung geknüpft, dass der Organisation die Zahlungsunfähigkeit droht (Art. 5 Bst. a COVID-19-Verordnung Sport).

Auch der Regierungsrat hat weitreichende Unterstützungsleistungen gesprochen, namentlich auch für den Kultur- und Sportbereich². So wird der Bereich Kultur in Ergänzung zu den Bundesmitteln mit bis zu 15.619 Millionen durch den kantonalen Kulturförderungsfonds unterstützt, wobei dieser mit einer ausserordentlichen Speisung von Lotteriemitteln in der Höhe von 15 Millionen Franken geäufnet wurde. Für weitere gemeinnützige, ausserordentliche Massnahmen, namentlich im Sportbereich, stellte der Regierungsrat zehn Millionen Franken aus Lotteriemitteln zur Verfügung.

Der Regierungsrat erachtet es im Kultur- und Sportbereich als wichtig, dass Veranstalterinnen und Veranstalter bei einer Absage oder Verschiebung des Anlasses wegen der Corona-Pandemie finanziell unter die Arme gegriffen werden kann. Die kantonale Hilfe soll subsidiär zur Bundeshilfe oder – wo dies von Bundesrechts wegen verlangt ist – ergänzend ausgerichtet werden. Mit den ergriffenen Massnahmen im Kulturbereich ist die nötige Unterstützung, namentlich im Zusammenhang mit abgesagten Veranstaltungen, vorerst sichergestellt.

Im Sportbereich können die Kosten und Mindereinnahmen in Folge einer Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung schwer auf der Vereinskasse lasten. Die Gesuchseingabe für Sportfondsbeiträge findet häufig sehr kurzfristig statt, so dass geplante Sportveranstaltungen bereits mit entsprechenden Kosten vorbereitet worden sind, als sie nach Ausrufung der besonderen bzw. ausserordentlichen Lage abgesagt werden mussten. Mithin zu einem Zeitpunkt, wo ein Beitragsgesuch an den Sportfonds noch nicht zwingend gestellt sein musste. Dieser Situation ist Rechnung zu tragen. Deshalb wird der Sportfonds auch nachträgliche Gesuche prüfen. Demzufolge werden bei berechtigten Gesuchen Beiträge aufgrund der für die notwendige Vorbereitung angefallenen Kosten gewährt. Schliesslich sind weitere Massnahmen vorgesehen, um Sportvereine subsidiär zu den Bundesmassnahmen bei Bedarf zusätzlich unterstützen zu können.

Eine allgemeine Defizitgarantie für Beiträge aus dem Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds ist demnach abzulehnen. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Motion. Die vom Bundesrat und Regierungsrat vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen sind auf die unterschiedlichen Gegebenheiten angepasst und bieten den betroffenen Veranstalterinnen und Veranstaltern effizient und zielgerichtet finanzielle Hilfe. Dem Anliegen der Motion wird auf einem anderem als dem vorgeschlagenen Weg entsprochen.

Verteiler
– Grosser Rat

² RRB 335/2020, RRB 377/2020, RRB 379/2020